

17. XII. 1917

12  
67

## Das Wahlrecht der Frauen.

Eine Erklärung der Frauenstimmrechts-  
Vereinigungen.

Die in der sozialdemokratischen Partei organisierten Frauen veröffentlichten im Verein mit Vertreterinnen des Deutschen Reichsverbands für Frauenstimmrecht und des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes eine Erklärung, die im wesentlichen besagt: „Bei den Kämpfen um die Demokratisierung des Staatslebens in Deutschland hat es sich bisher nur um die volle Mitbestimmung aller Bürger des männlichen Geschlechts in den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften gehandelt. Den deutschen Frauen hat man — ihren jahrelangen Bemühungen zum Trotz — bis auf geringfügige Ansätze bis zum heutigen Tage noch keine öffentlichen Rechte eingeräumt.

Die Mitarbeit des weiblichen Geschlechts im öffentlichen Leben steigerte sich in rapidem Wachstum von Jahr zu Jahr, bis während des Krieges die Zahl der weiblichen Berufstätigen in Deutschland schließlich die der männlichen überstieg. Die Arbeit der Frauen umfaßt alle Gebiete menschlicher Tätigkeit, ohne sie wäre es nicht mehr möglich, das wirtschaftliche und soziale Leben des Volkes aufrecht zu erhalten. Wohl erkennen die Frauen unbedingt ihre Arbeitspflicht gegenüber der Gesamtheit an. Aber diese Pflicht fordert auf der anderen Seite auch das Recht, an dem Auf- und Weiterbau der Gesellschaft mitzuwirken. In den meisten Kulturländern hat man den Frauen bereits öffentliche Rechte eingeräumt. Neben Neuseeland, den australischen Kolonien und einer großen Zahl der amerikanischen Staaten gewährten ihnen schon vor dem Krieg Finnland und Norwegen politisches, England, Schweden, Rußland und andere Länder volles oder eingeschränktes kommunales Wahlrecht. Der Krieg brachte ihnen auch in England, Dänemark, Kanada und endlich durch die russische Revolution in Rußland einen vollen Sieg; in Holland, Frankreich und Ungarn stehen weitere politische Zugeständnisse an das weibliche Geschlecht in sicherer Aussicht.

Deutschland steht bis heute den Forderungen der Frauen gegenüber mit in letzter Reihe. Nicht allein das politische, und fast überall das kommunale, selbst das Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist ihnen bei uns verweigert. Gegen diese Rechtlosigkeit legen die Frauen kraft ihrer Arbeit für die Allgemeinheit wie kraft ihrer Würde als vollwertige Menschen Protest ein. Sie fordern politische Gleichberechtigung mit dem Manne: Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle gesetzgebenden Körperschaften, volle Gleichberechtigung in den Kommunen und den gesetzlichen Interessenvertretungen. Dieser ersten gemeinsamen Willenskundgebung der Frauen werden solange weitere folgen, bis der Sieg unserer Sache errungen ist.“